

Vereinssatzung „11 Pfosten HD“

vom 26. August 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
Name, Sitz	3
§ 2	3
Zweck des Vereins	3
§ 3	3
Gemeinnützigkeit	3
§ 4	3
Mitgliedschaft	3
§ 5	4
Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	4
Mitgliedsbeiträge, sonstige Vereinsmittel	4
§ 7	4
Geschäftsjahr	4
§ 8	4
Organe des Vereins	4
§ 9	5
Mitgliederversammlung	5
§ 10	6
Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11	6
Vorstand	6
§ 12	6
Aufgaben des Vorstandes	6
§ 13	7
Jahresabschluss, Rechnungsprüfung	7
§ 14	7
Auflösung des Vereins	7

§ 1 **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "11 Pfosten HD".
Die Gründung des Vereins erfolgte am 26.08.2013.
Die Vereinsfarben wurden auf „orange-schwarz“ festgelegt.
Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen; er führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung im Rahmen einer Fussball-Freizeitmannschaft. Der Verein dient zum Betreiben des Sportes. Das Betreiben erfolgt im Rahmen von Trainingseinheiten und Teilnahme an Freizeitturnieren und anderen diversen Sportveranstaltungen. Der Verein verhält sich partei-politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt mit dem in § 2 genannten Ziel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Aktive und passive Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Personenvereinigungen haben jeweils nur eine Stimme. Der Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte der jeweiligen Personenvereinigung wahrnehmen soll, ist dem Vorstand unter Beifügung einer schriftlichen Vollmacht zu benennen. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich beauftragte Dritte.
- (2) Die Aufnahme als aktives / passives Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen abschließend. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (3) Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (passives Mitglied) ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Personenvereinigungen endet darüber hinaus bei deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, sonstige Vereinsmittel

- (1) Von den Mitgliedern werden für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge sind jeweils am 15. Januar eines Jahres fällig. Beim Eintritt eines Mitglieds während des Kalenderjahres wird der Beitrag einen Monat nach Eintritt fällig. Befreiungen von den Mitgliedsbeiträgen sind in begründeten Fällen zulässig.
- (3) Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt. In ihr wird ein Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus Spenden, Sponsoren und sonstigen Zuwendungen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet (mindestens) einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin und unter Beifügung der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Anträge auf der ordnungsgemäß ergangenen Einberufung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung angekündigt wurden. Der Vorstand hat Anträge die vor der Einberufung gestellt werden, als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen und mit der Einberufung anzukündigen. Im Übrigen müssen Anträge zur Tagesordnung fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden; über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge die verspätet eingereicht wurden, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln; sie sind bei der Einberufung als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen mit Gründen und Tagesordnung versehenen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stellt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass diese binnen sechs Wochen nach Zugang des Antrags stattfinden kann.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschließt. Die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes erfolgt geheim, wenn nicht die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen offene Abstimmung beschließt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest. Ihr obliegen insbesondere:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Prüfung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, die Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins,
 - e) Bestellung zweier Prüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Berufungen von Mitgliedern gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrags.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Für die Ladung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist eine Woche beträgt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die die Zeit, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Erarbeitung und Vorlage des Tätigkeitsberichts des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr,
- c) Erstellung des Jahresabschlusses,
- d) Vorschläge zur Änderung der Mindestmitgliedsbeitragshöhe
- e) Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögens- und Schuldenaufstellung) aufzustellen und durch einen Bericht zu erläutern.
- (2) Den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Prüfern ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und den Geschäftsbericht gegebenenfalls zu ergänzen. Die Prüfer tragen ihren Bericht in der Mitgliederversammlung vor.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 Satz 2 festgelegten Mehrheit erfolgen.
- (2) Die Liquidation bei Auflösung des Vereins obliegt dem Vorstand im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.